

Lageplan M 1 : 1.000

STADT FREREN BEBAUUNGSPLAN NR. 7/II; 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG "Ortskern"

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BAUGB); DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 HAT DER RAT DER STADT FREREN DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

FREREN, 24.02.2005
 _____ (Prekel) DER BÜRGERMEISTER

 _____ (Ritz) DER STADTDIREKTOR

Textliche Festsetzungen

§ 1 Die textlichen Festsetzungen sowie die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 7/II behalten ihre Gültigkeit.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

 Allgemeines Wohngebiete


Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze


 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

0 offene Bauweise

 Baugrenze

Verkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

- A Auffahrt
- F + R Fuß- und Radweg
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- === Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.11.2004 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 12.11.2004 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREREN, 24.02.2005
 _____ (Ritz) DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER STADT FREREN AUFGESTELLT DURCH:

REGIONALPLAN & UVP
PLANUNGSBÜRO P. STELZER GMBH
 GRULANDSTRASSE 2, 49832 FREREN
 FREREN, 10.11.2004
 _____ (Stelzer) REGIONALPLAN & UVP

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.11.2004 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BETEILIGUNG DER VON DER ÄNDERUNG BERTHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 ABS. 2 NR. 3 BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

DIE BETEILIGUNG DER VON DER ÄNDERUNG BERTHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 ABS. 2 NR. 3 BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 2 WURDE VOM 29.11.2004 BIS 29.12.2004 DURCHFÜHRT.

FREREN, 24.02.2005
 _____ (Ritz) DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 24.02.2005 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 24.02.2005
 _____ (Ritz) DER STADTDIREKTOR

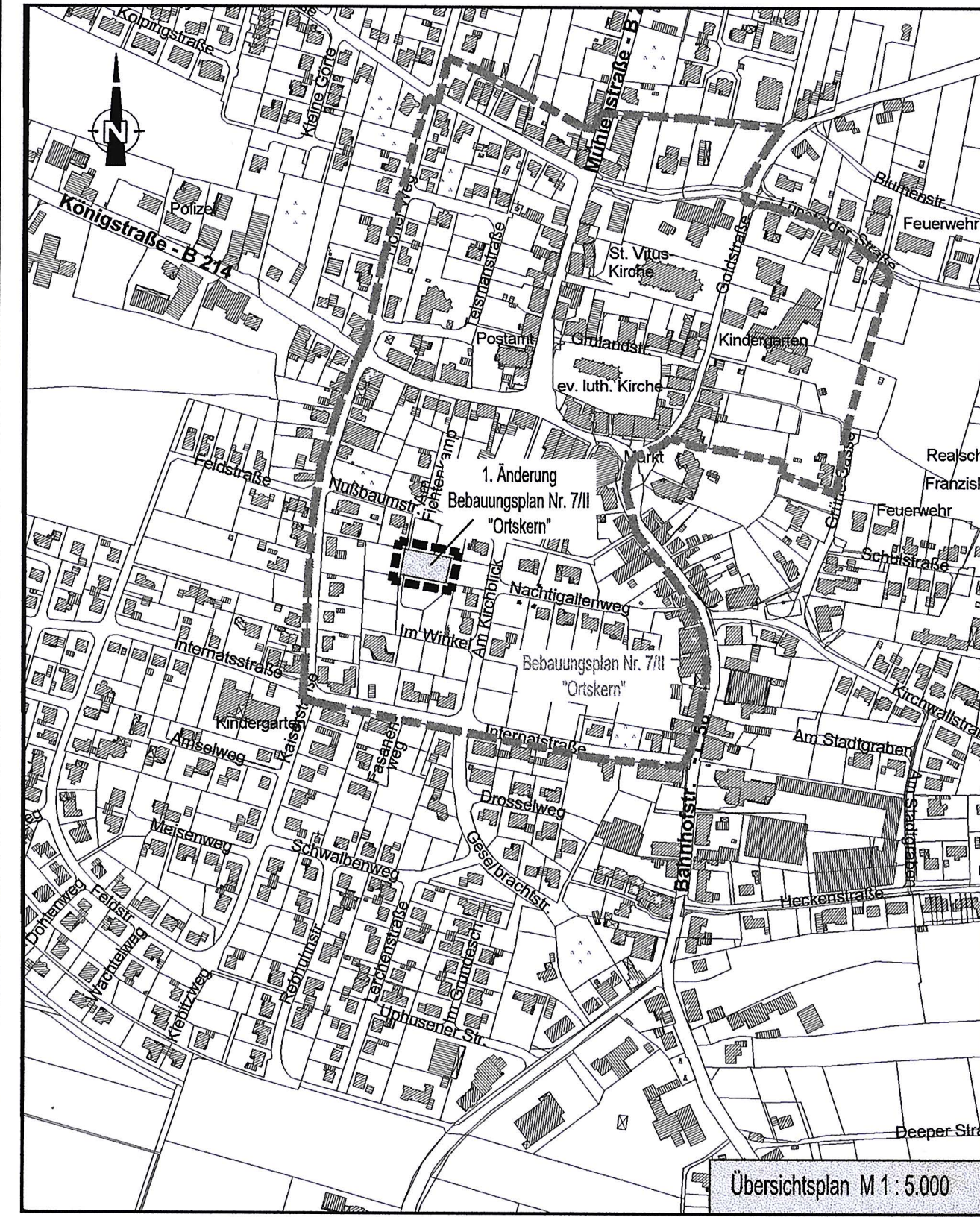
DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 (3) BAUGB AM 11.03.05 IM AMTSBLATT NR. 5 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 11.03.2005 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, 11.03.2005
 _____ (Ritz) DER STADTDIREKTOR

INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, _____ DER STADTDIREKTOR

STADT FREREN BEBAUUNGSPLAN NR. 7/II; 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG "Ortskern"



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:5000